



Inhalt:

- **Bekanntmachung über die außerplanmäßige Sitzung des Ausschusses für Finanzen der Salzstadt Staßfurt am 19.05.2026**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 78/26 „Nachnutzung Areal ehem. Drahtwerke Förderstedt Straße“ in Staßfurt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)**
- **Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Teil-Bebauungsplan Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)**
- **Bekanntmachung des Beschlusses über die Veröffentlichung des Entwurfes des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt, mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)**
- **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt**
- **Bekanntmachung über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Atzendorf**

Bekanntmachung über die außerplanmäßige Sitzung des Ausschusses für Finanzen der Salzstadt Staßfurt am 19.05.2026

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen findet Dienstag, dem 19.05.2026 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
6. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

10. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
11. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen

Beratung und Beschlussfassungen

12. Personalangelegenheiten
Beschlussvorlage 0379/2026

gez. Dominik Iser
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Wabnitz
Serviceeinheitsleiter Finanzen und
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 78/26 „Nachnutzung Areal ehem. Drahtwerke Förderstedt Straße“ in Staßfurt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.05.2026 mit Beschluss-Nr. 0365/2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78/26 „Nachnutzung Areal ehem. Drahtwerke Förderstedt Straße“ in Staßfurt beschlossen.

Der Vorhabenträger hat sich mittels Städtebaulichen Vertrages zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen verpflichtet.

Anlass und Ziel:

Auf dem ca. 1,4 ha großen Areal der ehemaligen Drahtwerke in der Förderstedter Straße wurden die baulichen Anlagen abgerissen. Auf der so freigestellten Fläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs-Planes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Schlachthofstraße,
Im Süden und Osten: Wohngebäude Neue Welt und die Bode,
Im Westen: Förderstedter Straße und die Bahngleise

Lage: Gemarkung Staßfurt, Flur 2
Gesamtfläche: ca. 1,4 ha

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Staßfurt:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
2	3399/305	privat	ehem. Gewerbefläche
2	3394/305	privat	ehem. Gewerbefläche

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich:

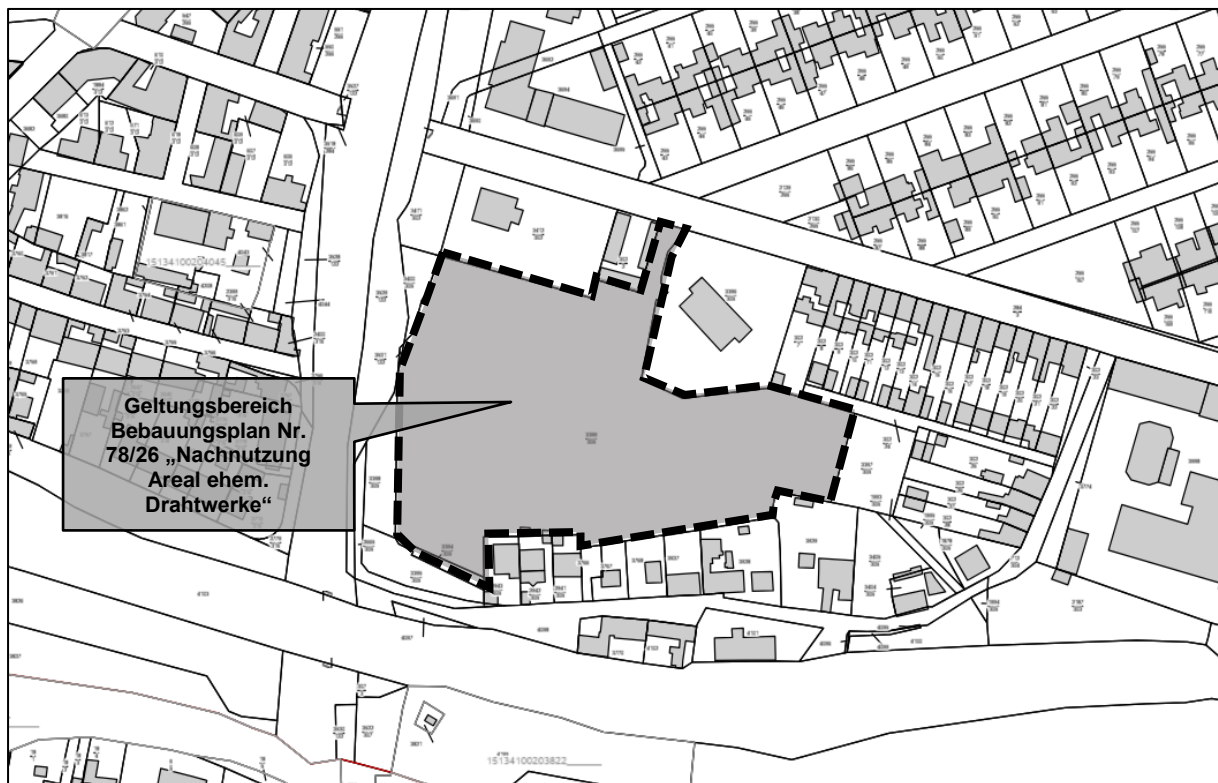


Abb. Ohne Maßstab (© GeoBasis-DE / LVermGeo Sachsen-Anhalt [2026, AZ: 2026-06418-A08.2-HAL])

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde ein beschleunigtes Verfahren der Bauleitplanung nach § 13a BauGB anwenden (B-Plan der Innenentwicklung). Dabei muss es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung handeln. Er dient der Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Damit soll der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr am Rande der Siedlungen entgegengewirkt werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, (B-Plan der Innenentwicklung), da hier das Areal der ehemaligen Drahtwerke um- bzw. nachgenutzt werden soll, um

gez. René Zok
Bürgermeister

eine Nachverdichtung des Innenbereiches zu erzielen. Es wird darauf hingewiesen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung oder Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen und zudem keine Umweltprüfung durchgeführt wird. Damit entfällt zugleich die Anwendung einer Reihe von Regelungen, die mit der Umweltprüfung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung, Monitoring). Im beschleunigten Verfahren für die B-Pläne der Innenentwicklung kann zusätzlich die Eingriffsregelung entfallen. Eingriffe, die von der Aufstellung eines solchen B-Planes ausgehen, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die zu erwartenden Eingriffe sind somit nicht mehr ausgleichspflichtig.

Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Teil-Bebauungsplan Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.02.2025 mit Beschluss-Nr. 0112/2025 die Aufstellung des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte bereits im Salzlandboten Nr. 569 am 26.03.2025, allerdings ohne Hinweis auf die Verfahrensart. Aus diesem Grund wird die Bekanntmachung hiermit um diesen Zusatz wiederholt.

Anlass und Ziel:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 02.03.2023 mit Beschluss-Nr. 0656/2023 die Aufstellung des Bebauungsplans 72/23 „Wohngebiet Am Tierpark“ in Staßfurt gefasst.

Auf dem ca. 4,5 ha großen Standort des Plattenbaugebietes Am Tierpark wurden mit Fördermitteln aus dem Programm Stadtumbau-Ost der Leerstand durch umfangreiche Rückbaumaßnahmen deutlich reduziert. Auf der so freigestellten Fläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes für den individuellen Einfamilienhausbau geschaffen werden.

Auf einer 0,65 ha großen Teilfläche der Kleingartenanlage „Reichsbahn e.V.“ (Gemarkung Staßfurt, Flur 8, Flurstück 176) soll direkt an der Neundorfer Straße als Ersatz für den Lebensmitteldiscounter (NETTO) an der Neundorfer Straße 35 ein neuer Lebensmitteldiscounter (NETTO) mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.130 m² mit integriertem Café entstehen.

Mit der Aufstellung des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ soll die Zulässigkeit eines Lebensmitteldiscounters am südlichen Stadtrand von Staßfurt planungsrechtlich gesteuert werden.

Hauptzielsetzung dabei ist sowohl die Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs 'Innenstadtzentrum' als auch die Abdeckung der Versorgung der Bevölkerung im südlichen Stadtbereich einschließlich der Ortsteile Neundorf und Rathmannsdorf.

Mit der Aufstellung des Teil-Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Ausschluss und/oder Einschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und/oder Sortimenten, d.h. Steuerung eines Einzelhandelsstandortes am südlichen Stadtrand von Staßfurt,
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung
- Festlegung der Anteile der zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimente im Plangebiet,
- Stärkung und Schutz des Innenstadtzentrums,
- Sicherung der weiteren Innenentwicklung der Gesamtstadt.

Der Vorhabenträger hat sich mittels Städtebaulichen Vertrages zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen verpflichtet.

Der räumliche Geltungsbereich des Teil-Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: ehem. Plattenbaugebiet Am Tierpark,
Im Süden: Wohngebäude Neundorfer Straße 63/64,
Im Osten: Neundorfer Straße
Im Westen: Kleingartenanlage „Reichsbahn e.V.“

Lage: Gemarkung Staßfurt, Flur 8
Gesamtfläche: ca. 0,65 ha:

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Staßfurt:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
8	176 tw.	privat	aktuell Kleingartenanlage

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich:

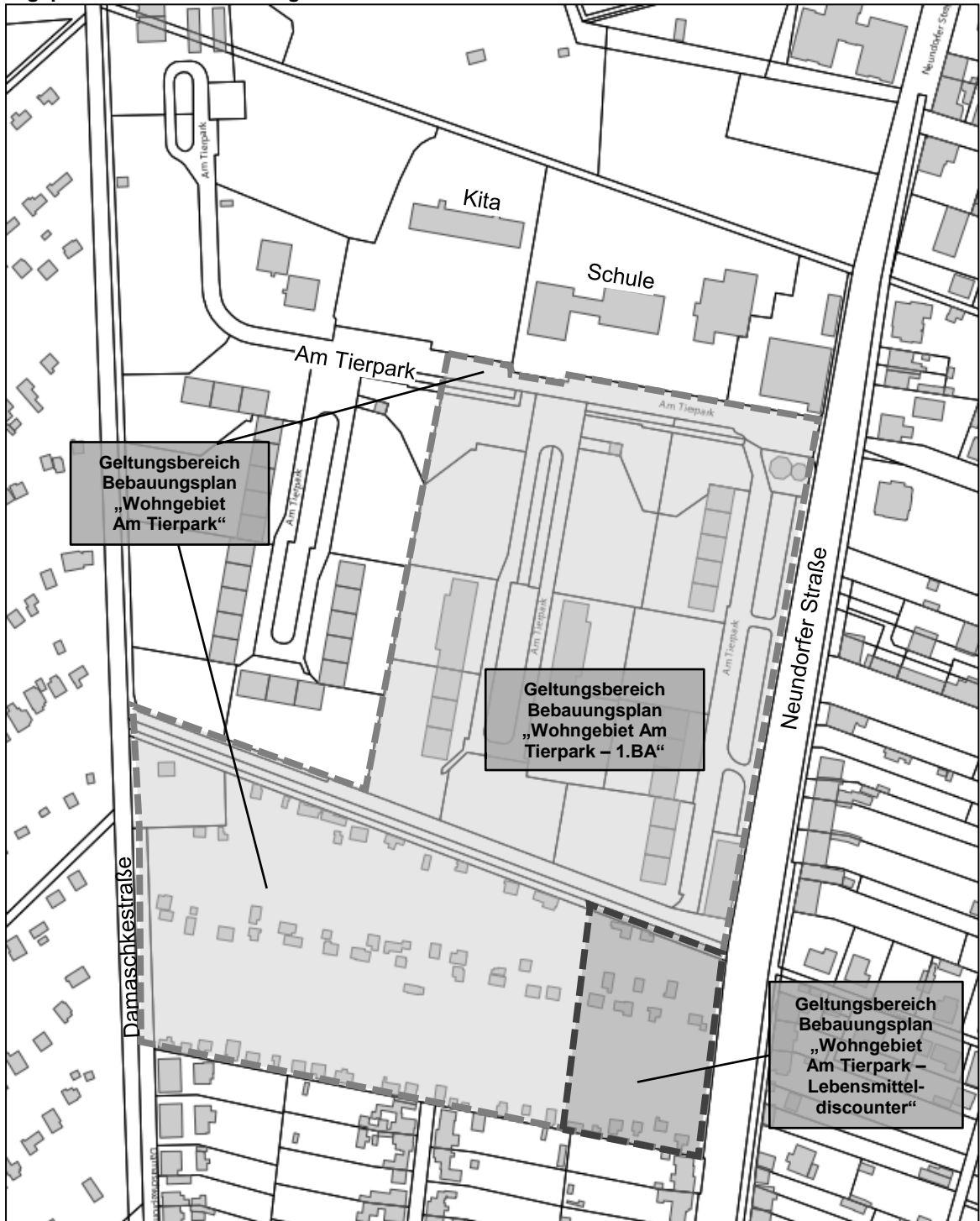


Abb. Ohne Maßstab (© GeoBasis-DE / LVermGeo Sachsen-Anhalt [2026, AZ: 2026-06418-A08.2-HAL])

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde ein beschleunigtes Verfahren der Bauleitplanung nach § 13a BauGB anwenden (B-Plan der Innenentwicklung). Dabei muss es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung handeln. Er dient der Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Damit soll der Inanspruchnahme

neuer Flächen für Siedlung und Verkehr am Rande der Siedlungen entgegengewirkt werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, (B-Plan der Innenentwicklung), da hier die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage um- bzw. nachgenutzt werden soll, um eine Nachverdichtung des Innenbereiches zu erzielen. Es wird darauf hingewiesen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung

oder Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen und zudem keine Umweltprüfung durchgeführt wird. Damit entfällt zugleich die Anwendung einer Reihe von Regelungen, die mit der Umweltprüfung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung, Monitoring). Im beschleunigten Verfahren für die B-Pläne der Innenentwicklung kann zusätzlich die Eingriffsregelung entfallen. Eingriffe, die von der

Aufstellung eines solchen B-Planes ausgehen, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die zu erwartenden Eingriffe sind somit nicht mehr ausgleichspflichtig.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die Veröffentlichung des Entwurfes des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt, mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.05.2026 mit Beschluss-Nr. 0363/2026 die Veröffentlichung des Entwurfes des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung sowie der räumliche Geltungsbereich des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt ergeben sich aus der zuvor gemachten erneuten Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses. Hiermit wird darauf verwiesen.

Der Entwurf ist einschließlich seiner Begründung und den Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen.

Der Entwurf des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt wird zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit wie folgt veröffentlicht:

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt einschließlich der Begründung und der Gutachten „Auswirkungsanalyse“, „Verkehrstechnische Gutachten zur Anbindung“, „Geotechnischer Bericht“, „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ sowie „Schallimmissionsprognose“ erfolgt im Zeitraum **vom 14. Mai 2026 bis einschließlich 15. Juni 2026 (Auslegungsfrist)** im Internet unter:

<https://www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-stadt-stassfurt.html> (unter **Aktuelle Beteiligungsverfahren** / externer Link):
<https://www.b-plan-services.de/b-server/Staßfurt/karte> bzw. im zentralen Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/beteiligung/themen>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird eine öffentliche Auslegung der Unterlagen durchgeführt.

Zeitraum: vom 14. Mai 2026 bis einschließlich 15. Juni 2026

Ort: Stadtverwaltung Staßfurt
Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Bereich Bauleitplanung

Sprechzeiten:

Mo	9:00 bis 12:00 Uhr
Di	9:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	9:00 bis 12:00 Uhr
Do	9:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr	9:00 bis 12:00 Uhr

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Albrecht (Tel.: 03925 981-262).

Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“*) abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),

Stellungnahmen zum Entwurf des Teil-Bebauungsplanes richten Sie bitte innerhalb der Auslegungsfrist an die:

Salzstadt Staßfurt

Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

Oder per Email an:

stadtplanung@stassfurt.de

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der

Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

1.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 (Beschluss-Nr. 0208/2025) den Jahresabschluss des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr 2024 in der von der ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta am 04. 07. 2025 testierten Fassung festgestellt. Zugleich hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 0207/2025 die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 entlastet.

Mit Beschluss-Nr. 0209/2025 hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 13. 11. 2025 beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 216.493,46 € wie folgt zu verwenden. 58.043,12 € werden auf die neue Rechnung vorgetragen, 41.956,88 € zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet und 116.493,46 € werden an den Haushalt des Aufgabenträgers abgeführt.

2.

Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Stadtpflegebetriebes Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des

Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungsverhandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko,

dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vechta, den 4. Juli 2025
ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Markus Willenborg Dienstsiegel
Wirtschaftsprüfer

3.
Das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes mit folgendem Feststellungsvermerk testiert:

Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 des Stadtpflegebetrieb Staßfurt Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt Sitz Staßfurt

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 5. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Sitz Staßfurt.

Das RPA bediente sich gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am 16. September 2022 noch von der Stadt Staßfurt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom 14. September 2022 erteilt. Er umfasste die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 bis 2025 gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB) sowie der Satzung. Weiterhin beinhaltete der Prüfungsauftrag entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta wurden auf den 4. Juli 2025 datiert.

Im Muster 8 gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der ECOVIS WSLP

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut: Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 04. Juli 2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragten ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024) des Eigenbetriebes, Stadtpflegebetrieb Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen

Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Im Rahmen der Durchsicht des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises Prüfungshandlungen zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, den GuV-Positionen, zum Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Risikomanagement des Eigenbetriebes sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2024 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 14.08.2025
Krummhaar Behrens
Fachdienstleiterin Prüfer

4.

Der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme vom 18. 05. 2025 bis 01.06. 2025 am Empfang der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus.

gez. Ingo Brüggemann
Betriebsleiter

Bekanntmachung über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Atzendorf

Der Eigentümer der Grünflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdgebiet der Gemarkung Atzendorf (Feldlage) gehören, werden hiermit zur Versammlung der Jagdgenossen eingeladen.

Datum: Dienstag, den 19. Mai 2026 um 18.00 Uhr
Ort: Atzendorf, Gaststätte „Sportlerklause“, Am Teich

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der Stimmberechtigung mit der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Kassenbericht
5. Bericht des Vorstandes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht zum Jagdgeschehen durch den Jagdpächter
8. Anpassung Satzung
9. Verschiedenes
10. Schließung der Sitzung

Eigentümer von Grünflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden kann, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Falls Eigentümer nicht in der Lage sind persönlich zu erscheinen, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

Staßfurt, Ortsteil Atzendorf, den 11. Mai 2026
Der Jagdvorstand

Herausgeberin: Salzstadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos